

Vorblatt

Problem:

Gemäß § 69 Abs. 4 des Hochschulgesetzes 2005, BGBl. I Nr. 30/2006, sind die näheren Bestimmungen über die Einhebung des Studienbeitrages durch das zuständige Regierungsmitglied durch Verordnung festzulegen.

Ziel und Inhalt:

Ziel der Verordnung ist es, die Abwicklung der Einhebung der Studienbeiträge an den Pädagogischen Hochschulen zu regeln.

Alternativen:

Im Hinblick auf die Verordnungsermächtigung des Hochschulgesetzes 2005 bestehen keine Alternativen.

Auswirkungen auf die Beschäftigung und den Wirtschaftsstandort Österreich:

Die Verordnung hat keine unmittelbaren Auswirkungen auf die Beschäftigung und den Wirtschaftsstandort Österreich.

Finanzielle Auswirkungen:

Keine.

Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Die Verordnung steht mit Rechtsvorschriften der Europäischen Union nicht im Widerspruch.

Besonderheiten im Normerzeugungsverfahren:

Keine.

Erläuterungen

Allgemeiner Teil

Hauptgesichtspunkte des Entwurfs:

Studierende von Studiengängen an Pädagogischen Hochschulen werden nach den Bestimmungen des Hochschulgesetzes 2005 künftig Studienbeiträge zu entrichten haben. Deren Höhe ist mit jener an den Universitäten abgestimmt.

Gemäß § 69 Abs. 1 des Hochschulgesetzes 2005 haben Studierende an Pädagogischen Hochschulen, welche die Staatsangehörigkeit Belgiens, Bulgariens, Dänemarks, Deutschlands, Estlands, Finnlands, Frankreichs, Griechenlands, Irlands, Islands, Italiens, Lettlands, Liechtensteins, Litauens, Luxemburgs, Malτας, der Niederlande, Norwegens, Polens, Portugals, Österreichs, Rumäniens, Schwedens, der Schweiz, der Slowakei, Sloweniens, Spaniens, der Tschechischen Republik, Ungarns, des Vereinigten Königreichs von Großbritannien und Nordirland oder Zyperns besitzen, jedes Semester einen Studienbeitrag in der Höhe von 363,36 Euro zu bezahlen.

Vertragsparteien des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR), BGBl. Nr. 909/1993, sind derzeit sämtliche Mitgliedsstaaten der EU sowie Island, Liechtenstein und Norwegen.

Auf Grund des „Abkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihrer Mitgliedsstaaten einerseits und der Schweizerischen Eidgenossenschaft andererseits über die Freizügigkeit“ vom 21. Juni 1999, in Kraft seit 1. Juni 2002, sind Schweizer Staatsangehörige bezüglich der Freizügigkeit mit Staatsangehörigen des EWR und der EU gleichgestellt.

Studierende anderer Staatsangehörigkeit oder Staatenlose haben jedes Semester einen Studienbeitrag in der Höhe von 726,72 Euro zu entrichten.

Ein Erlass des Studienbeitrags ist nach Entscheidung des Rektorats möglich. Die Erlassstatbestände sind in § 71 Abs. 1 des Hochschulgesetzes 2005 demonstrativ aufgezählt und können durch Verfügung der Pädagogischen Hochschule erweitert werden. Dadurch soll auch auf besondere Härtefälle oder auf Angehörige besonders armer Länder und Gebiete Rücksicht genommen werden.

Finanzielle Auswirkungen:

Durch den Entwurf entstehen keine finanziellen Auswirkungen auf den Bundeshaushalt, da die Studiengebühren im Rahmen der zweckgebundenen Gebarung abgewickelt werden und daher an den Pädagogischen Hochschulen verbleiben. Für welche Zwecke der Pädagogischen Hochschule diese Gelder tatsächlich eingesetzt werden, ist am jeweiligen Standort zu entscheiden.

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Gemäß § 79 Abs. 2 des Hochschulgesetzes 2005 ist die Bundesministerin für Bildung, Wissenschaft und Kultur mit der Vollziehung des Gesetzes betraut und hat eine dem Entwurf entsprechende Verordnung zu erlassen. (Nach Änderung des Bundesministeriengesetzes, BGBl. Nr. 76/1986 in der Fassung BGBl. I Nr. 6/2007, ist die Bundesministerin für Unterricht, Kunst und Kultur dafür zuständig.) Es bestehen keine Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens.

Besonderer Teil

Zu § 1 (Geltungsbereich):

§ 1 steckt den Geltungsbereich der gegenständlichen Verordnung ab. Die Verordnung gilt für die in § 1 Abs. 1 Z 1 bis 8 des Hochschulgesetzes 2005 aufgezählten Pädagogischen Hochschulen. Das zuständige Regierungsmitglied zur Erlassung einer Verordnung über die Studienbeiträge für die agrarpädagogische Hochschule ist der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft. Es kann zweckmäßig sein, für alle in § 1 des Hochschulgesetzes 2005 genannten Pädagogischen Hochschulen eine (gemeinsame) Verordnung zu erlassen. Das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft wird ersucht, im Rahmen der Begutachtung dazu Stellung zu beziehen.

Abs. 2 legt die Personengruppe fest, für die die Studienbeitragsverordnung gilt.

Die Anmeldung zum Studium ist jeweils bis zum Ende der Nachfrist, die durch das Rektorat festgelegt wird, gültig. Wird ein Studium zu Beginn eines Semesters, jedoch vor Ablauf der Nachfrist beendet, so ist der Studienbeitrag für dieses Semester nicht zu entrichten.

Der Studienbeitrag ist nur im Rahmen eines Erststudiums, nicht aber für den Besuch von Studien zur Erlangung eines weiteren Lehramtes zu entrichten. Unter dem Begriff „Erststudium“ wird ein sechssemestriges Vollstudium nach den Bestimmungen des Hochschulgesetzes 2005 verstanden. Studierende, die ein Lehramtsstudium vor dem Studienjahr 2006/07 an einer Akademie im Sinne des Akademien-Studiengesetzes 1999, BGBl. I Nr. 94, begonnen haben und dieses nach den zu Beginn des Studiums geltenden Rechtsvorschriften fortsetzen (§ 81 Abs. 1 Z 2 des Hochschulgesetzes 2005), haben keinen Studienbeitrag zu entrichten, da die zu Beginn des Studiums geltenden Vorschriften unter anderem auch die Schulgeldfreiheit (§ 5 des Schulorganisationsgesetzes, das ja auch für die Pädagogischen Akademien galt) vorsahen. Die unterschiedliche Behandlung der Studierenden nach dem Akademien-Studiengesetz und dem Hochschulgesetz 2005 in Bezug auf den Studienbeitrag erscheint aufgrund der gesetzlichen Vorschriften daher geboten.

Die Durchführung von Studienangeboten der Fort- und Weiterbildung im Rahmen des öffentlichen Bildungsauftrags ist beitragsfrei. Dies leitet sich aus der Verpflichtung des Dienstgebers ab, für die Fort- und Weiterbildung seiner Bediensteten zu sorgen. (Hochschul)Lehrgänge im Rahmen der eigenen Rechtspersönlichkeit (zB Master-Lehrgänge) fallen nicht unter die Bestimmungen dieser Verordnung, da die Pädagogischen Hochschulen hier frei sind, Lehrgangsbeiträge im eigenem Ermessen nach marktwirtschaftlichen Grundsätzen bzw. auch im Sinne einer Kostendeckung festzusetzen.

Zu § 2 (Einhebung des Studienbeitrages):

Der Studienbeitrag in der Höhe von 363,36 Euro oder 726,72 Euro ist gemeinsam mit dem Studierendenbeitrag und einem allfälligen Sonderbeitrag zu entrichten.

Der Studierendenbeitrag ist jener Beitrag der Studierenden, der verpflichtend an die Österreichische Hochschülerchaft zu entrichten ist. Seine Höhe ist im Hochschülerinnen- und Hochschülerchaftsgesetz 1998, BGBl. I Nr. 22/1999, festgelegt. Ein allfälliger Sonderbeitrag kann durch die Österreichische Hochschülerinnen- und Hochschülerchaft bei Erfüllung besonderer Aufgaben nach Maßgabe des Mehraufwandes eingehoben werden. De facto ist ein solcher Sonderbeitrag bis jetzt noch nicht eingehoben worden.

Die Form, wie Studienbeitrag und Studierendenbeitrag (und ein allfälliger Sonderbeitrag) zu entrichten sind, wird durch das Rektorat festgelegt. Das Rektorat kann bestimmen, dass die Einzahlung mittels Erlagschein, mittels Telebanking oder durch Einzahlung direkt an der Pädagogischen Hochschule mittels Bankomatkarte zu erfolgen hat. Dabei werden die technischen Gegebenheiten und Möglichkeiten an der Pädagogischen Hochschule, aber auch der Kostenfaktor eine wesentliche Rolle spielen. Das Rektorat hat weiters eine Evidenz zum Beitragsstatus der Studierenden an der Pädagogischen Hochschule zu führen, um sicherzustellen, dass die Zahlungen jeder bzw. jedem Studierenden eindeutig zuordenbar sind. Unberührt bleiben die Bestimmungen des § 53 des Hochschulgesetzes 2005 sowie des Bildungsdokumentationsgesetzes und darauf aufbauende Verordnungen bezüglich der Evidenz der Studierenden.

Bei einem Studium an zwei oder mehreren Pädagogischen Hochschulen ist der Studienbeitrag nur einmal zu entrichten, da es sich hier um denselben Typus Bildungseinrichtung handelt. Die jeweiligen Pädagogischen Hochschulen haben den Studienbeitrag sodann untereinander aufzuteilen. Im Unterschied zu den Universitäten, die ein breites Aufkommen an Studierenden haben, die an mehreren Universitäten studieren und an denen daher aus verwaltungswirtschaftlichen Gründen eine Teilung der Beiträge zu gleichen Teilen erfolgt, ist eine derart starre Festlegung der Aufteilung für die Pädagogischen Hochschulen nicht notwendig, da die Zahl dieser Studierenden wesentlich geringer sein wird und daher eine aliquote Aufteilung nach dem tatsächlich besuchten bzw. absolvierten Ausmaß als administrierbar erscheint. Der Messwert für den Studienanteil sind die im Curriculum vorgesehenen ECTS-Credits. Die Aufteilung ist durch die Pädagogischen Hochschulen zu vereinbaren und durchzuführen.

Die Studien- und Studierendenbeiträge sowie allfällige Sonderbeiträge langten auf einem Konto der Pädagogischen Hochschule ein. Das Rektorat der Pädagogischen Hochschule hat die Studierendenbeiträge sowie die allfälligen Sonderbeiträge wöchentlich auf ein von der österreichischen Hochschülerinnen- und Hochschülerchaft bekannt gegebenes Konto zu überweisen.

Zu § 3 (Anmeldung zum Studium):

Die Anmeldung (Inskription) zum Studium ist durch die bzw. den Studierenden für jedes Semester vorzunehmen. Sie erfolgt durch die Entrichtung des Studienbeitrages, des Studierendenbeitrages sowie eines allfälligen Sonderbeitrages. Die Anmeldung zum Studium ist begrifflich von der Zulassung zum Studium zu trennen, da die Zulassung zu Beginn des Studiums mit Geltung für das gesamte Studium ausgesprochen wird, während die Anmeldung jedes Semester durch Zahlung des Studienbeitrages zu erneuern ist. Die gesetzliche Grundlage für die Zulassung besteht in § 50 des Hochschulgesetzes 2005,

jene für die Anmeldung (Inskription) in § 55 leg. cit. Studierende haben bei Durchführung von Studien an mehreren Pädagogischen Hochschulen die Einzahlung des Studienbeitrages an der zulassenden Pädagogischen Hochschule der oder den anderen Pädagogischen Hochschulen zu belegen. Dies wird in der Regel durch Vorweisen des Erlagscheines und/oder der Abbuchungsbestätigung geschehen. Eine Ausnahme von dieser Bestimmung besteht bei gemeinsam eingerichteten Studien. Hier haben die Pädagogischen Hochschulen, die gemeinsam ein Studium durchführen, bei der Anmeldung zusammenzuwirken. Die bzw. der Studierende bezahlt den Studienbeitrag an der Einrichtung seiner oder ihrer Wahl, die dann auch das Anmeldeverfahren durchführt und die andere Pädagogische Hochschule in Bezug auf die Inskription und die Einbezahlung des Studienbeitrages durch die bzw. den Studierenden verständigt. Die bzw. den Studierenden betrifft in diesem Fall keine Verpflichtung, die Meldung der Einzahlung selbst durchzuführen.

Zu § 4 (Verweisungen):

§ 4 regelt die Anwendbarkeit von Bestimmungen, auf die verwiesen wird.

Zu § 6 (In-Kraft-Treten):

Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens der gegenständlichen Verordnung ist der 1. Oktober 2007. Dies entspricht der In-Kraft-Tretens-Bestimmung des Hochschulgesetzes 2005. Mit Kundmachung der Verordnung gehört diese dem Rechtsbestand an und ist somit Grundlage für das durch die Hochschulen durchzuführende Verfahren zur Einhebung der Studienbeiträge.